

Satzung zur Zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wildsteig

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wildsteig vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 9 a erhält Abs. 2 folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	211,20 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	336,60 Euro/Jahr
über	10 m ³ /h	448,80 Euro/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	211,20 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	336,60 Euro/Jahr
über	6 m ³ /h	448,80 Euro/Jahr.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,72 Euro je Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wildsteig vom 17.12.2020 wird zum 31.12.2021 aufgehoben.

Wildsteig, den 15.12.2021

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

